

BO Nr. A 1921 – 30.11.2009

PfReg. F 1.1g

Einrichtung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Kurie

Mit Wirkung zum 01.01.2010 wird der betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Kurie der Diözese Rottenburg-Stuttgart eingerichtet. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Kurie (bDSB Kurie) unterstützt den Generalvikar bei der Gewährleistung des Datenschutzes in der Kurie nach § 18a und § 18b KDO („Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ in der jeweils geltenden Fassung, z. Zt. vom 23.06.2003, veröffentlicht in KABI Nr. 23/2003 vom 13.10.2003).

Aufgaben

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Kurie (bDSB Kurie) nimmt gemäß § 18 b KDO folgende Aufgaben wahr:

Er wirkt auf die Einhaltung der „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ (KDO) und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere

- a) die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
- b) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

Ihm obliegt gleichwohl die Schaffung einer Sensibilität im Umgang mit schützenswerten Daten und Informationen in der Kurie und die Überwachung des Umgangs mit diesem Schutzgut. Als schützenswerte Daten und Informationen werden alle diejenigen Daten und Informationen bezeichnet, deren Schutz und Geheimhaltung im Interesse der Kurie liegt. Für die Auflistung dieser Daten und Informationen sowie deren Überwachung erarbeitet das Prozessteam IT-Strategie eine Konzeption, die der Generalvikar eigens in Kraft setzt.

Kompetenzen und Befugnisse

Alle Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen der Kurie sind verpflichtet, den betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Kurie bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (analog § 17, Abs. 2 KDO). Ihm ist dabei insbesondere

- a) unter angemessener Fristsetzung umfassend Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in alle schriftlichen und elektronischen Vorgänge zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen. Besteht ein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung von Informationen und Daten, die den vom bDSB zu untersuchenden Vorgängen entnommen werden können, so ist dieses Interesse glaubhaft sowie unter Verweis auf die entsprechende rechtliche Regelung darzulegen. Sofern der um Auskunft und Einsichtnahme Ersuchte das Vorliegen berechtigter Interessen geltend macht und die Auskunft und / oder Einsichtnahme verweigert, steht es dem bDSB bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Weigerung zu, dies rechtlich zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Im Falle der Rechtswidrigkeit der Weigerung ist dem Betroffenen eine entsprechende Anweisung durch den Generalvikar auf Gewährung der Einsicht bzw. Auskunft zu erteilen,
- b) während der Dienstzeit ohne vorherige Anmeldung Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Daten dienen, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.

Dem bDSB Kurie ist von den verantwortlichen Stellen eine Übersicht nach § 3a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen. Der bDSB Kurie ist gemäß § 18 a, Abs. 3 bei der Ausübung seiner Fachkunde auf

dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Dem Generalvikar steht es zu, dem bDSB Kurie Prüfungsaufträge zu erteilen. Im Rahmen seiner Aufgabenerledigung wird der bDSB Kurie selbständig oder auf Anweisung des Generalvikars tätig. Er kann jedoch auch auf Anfrage tätig werden. Betroffene können sich jederzeit an den bDSB Kurie wenden. Im Einzelfall kann der bDSB Kurie nach Abstimmung mit dem Generalvikar externe Fachkräfte zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung einsetzen. Der bDSB darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Pflicht zur Verschwiegenheit

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Kurie ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als bDSB Kurie bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der bDSB Kurie darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Generalvikars weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen (analog § 16 KDO).

Umfang und Eingruppierung der Stelle

Der Stellenumfang beträgt 25 % einer vollen Stelle. Die Eingruppierung der Stelle erfolgt entsprechend der Eingruppierung der als bDSB Kurie beauftragten Person.

Organisatorische Zuordnung

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Kurie ist dem Generalvikar unmittelbar unterstellt und direkt dem Generalvikar berichtspflichtig. Er hat das jederzeitige und direkte Vortragsrecht beim Generalvikar. In dringenden Angelegenheiten ist er verpflichtet, den Generalvikar unverzüglich zu informieren. Er arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 16 KDO vertrauensvoll zusammen. Der bDSB Kurie ist Mitglied des Prozessteams IT-Strategie.

Bestellung

Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Kurie darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 18a, Abs. 3 KDO). Analog zu § 16, Abs. 1, Satz 1 bis 5 KDO wird der bDSB Kurie schriftlich vom Generalvikar für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Generalvikar vorzeitig die Bestellung widerrufen. Auf Antrag des bDSB Kurie nimmt der Generalvikar die Bestellung zurück.